



REFORMIERTE
KIRCHGEMEINDE
VECHIGEN

Organisationsreglement (OgR)

der

**Reformierten
Kirchgemeinde
Vechigen**

1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeine Bestimmungen	3
Organisation	3
Die Stimmberechtigten	3
Rechte	3
Befugnisse	5
Kirchgemeinderat	6
Kommissionen	8
Rechnungsprüfung	8
Pfarrpersonen	8
Mitarbeitende	9
Verantwortlichkeit	9
Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung	9
Abstimmung	11
Wahlen	11
Protokoll	14
Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
Auflagezeugnis	15
Anhang I: Ständige Kommissionen	16
Beilage 1: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung	17
Beilage 2: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Kirchgemeindeversammlungen	18
Beilage 3: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 16)	20

Allgemeine Bestimmungen

- Umschreibung **Art. 1** ¹ Der Kirchgemeinde Vechigen gehören die in ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder der Reformierten Landeskirche an.
- Aufgaben **Art. 2** ¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.
- ² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund beansprucht sind.

Organisation

- Organe **Art. 3** ¹ Die Organe der Kirchgemeinde sind
- a) die Stimmberechtigten,
 - b) der Kirchgemeinderat,
 - c) das Rechnungsprüfungsorgan,
 - d) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal,
 - e) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind.

Die Stimmberechtigten

- Kirchgemeindeversammlung **Art. 4** ¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Kirchgemeindeversammlung ein
- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen,
 - im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen,
 - innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten es verlangt.
- ² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
- ³ Der Kirchgemeinderat setzt die Kirchgemeindeversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte teilnehmen können.
- ⁴ Die Kirchgemeindeversammlung kann Personen, welche nicht über das Stimmrecht verfügen, die Gelegenheit einräumen, sich zu einem Geschäft zu äussern.

Rechte

- Stimmrecht **Art. 5** ¹ Das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Regelung der Reformierten Landeskirche des Kantons Bern.
- ² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Stimmregister	<p>³ Im Auftrag der Kirchgemeinde führt die Einwohnergemeinde Vechigen über die Stimmberechtigten ein Stimmregister und stellt dem Sekretariat der Kirchgemeinde jeweils vor den Kirchgemeindeversammlungen einen Auszug daraus zur Verfügung.</p>
Information	<p>Art. 6 ¹ Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Initiative	<p>Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p>
Gültigkeit	<p>² Eine Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">- von mindestens dem zwanzigsten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,- innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist,- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	<p>Art. 8 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Kirchgemeinderat bekannt zu geben.</p>
Einreichungsfrist	<p>² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 9 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 ², verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p> <p>³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn dieser allein einen Sinn ergibt.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 10 ¹ Der Kirchgemeinderat unterbreitet eine gültige Initiative der Kirchgemeindeversammlung innert acht Monaten nach der Einreichung.</p>
Konsultativabstimmung	<p>Art. 11 ¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p>³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 49 ff.).</p>

Petition

Art. 12 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Kirchgemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen

Art. 13 ¹ Die Kirchgemeindeversammlung wählt:

- a) das Präsidium und das Vizepräsidium der Kirchgemeindeversammlung
- b) das Präsidium oder das zwei Personen Co-Präsidium des Kirchgemeinderats
- c) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist.
- f) Abgeordnete des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet.

² Die Kirchgemeindeversammlung muss der Anstellung von Pfarrpersonen vor Abschluss des Arbeitsvertrags durch den Kirchgemeinderat zustimmen.

³ Die Pfarrpersonen können schriftlich verlangen, dass die Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Kirchgemeindeversammlung zur Zustimmung vorgelegt wird. Der Kirchgemeinderat ist in diesem Fall berechtigt, der Kirchgemeindeversammlung die Kündigungsgründe darzulegen.

Sachgeschäfte

Art. 14 ¹ Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung oder Aufhebung von Reglementen
- b) das Budget der Jahresrechnung und den Kirchensteueransatz
- c) die Jahresrechnung
- d) soweit Fr. 25'000.-- übersteigend
 - neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen.
- e) Die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebietes oder den Zusammenschluss von Kirchgemeinden, wobei bloss Grenzvereinbarungen in die Zuständigkeit des Kirchgemeinderates fallen.

Erfüllung durch Dritte **Art. 15** ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbunden Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Nachkredite **Art. 16** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

Art. 17 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Zuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht **Art. 18** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor die Kirchgemeinde sich gegenüber Dritten weiter verpflichtet.

² Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Kirchensteuern,
negative Zweckbindung **Art. 19** ¹ Die Kirchgemeinde erhebt die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss dem Kirchensteuergesetz (KStG; BSG 415.0).

² Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.

Kirchgemeinderat

Bestand **Art. 20** ¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit dem Präsidium oder Co-Präsidium aus sieben Mitgliedern.

² Wird das Präsidium auf zwei Personen aufgeteilt, teilen sich die gewählten die Aufgaben zu gleichen Teilen oder entsprechend ihren Fähigkeiten auf. Die Aufteilung erfolgt mit Beschluss des Kirchgemeinderates.

Konstituierung ³ Der Kirchgemeinderat konstituiert sich selbst. Vorbehalten bleibt Art. 13 Bst b).

Beschlussfähigkeit	⁴ Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder teilnimmt.
Befugnisse	Art. 21 ¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind. ² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.
Ratskredit	³ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 10'000.-- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.
Anstellung und Kündigung der Pfarrpersonen	⁴ Der Kirchgemeinderat ist zuständig für die Anstellung und Kündigung von Pfarrpersonen. Vorbehalten bleibt die Zustimmung bei der Anstellung durch die Kirchgemeindeversammlung gemäss Art. 13 ² . Ausserdem können Pfarrpersonen bei einer Kündigung gemäss Art. 13 ³ verlangen, dass die Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Kirchgemeindeversammlung zur Zustimmung vorgelegt wird.
Residenzpflicht	⁵ Der Kirchgemeinderat weist den Pfarrpersonen die Dienstwohnungen zu.
Unterschriftenberechtigung	Art. 22 ¹ Die Kirchgemeinde regelt die Unterschriftsberechtigungen für Kirchgemeinderat, Kommissionen und Mitarbeitende in einer Verordnung.
Anweisungsbefugnis	Art. 23 ¹ Der Kirchgemeinderat regelt die Anweisungsbefugnis in einer Verordnung.
Sitzungseinberufung	Art. 24 ¹ Das Präsidium oder Co-Präsidium lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.
Ausserordentliche Sitzung	² Drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Diese muss innert fünf Tagen stattfinden.
Einberufungsfrist	³ Das Präsidium oder Co-Präsidium teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.
Dringlichkeit	⁴ Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Art. 24 ³ abgewichen werden.
Nicht traktandierte Geschäfte	Art. 25 ¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln. ² Der Kirchgemeinderat kann nicht traktandierte Geschäfte behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder mit der Behandlung einverstanden sind.
Verfahren	Art. 26 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Kirchgemeindeversammlung gelten sinngemäss auch für den Kirchgemeinderat.
Ausstandspflicht	² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.
Geheime Abstimmung	³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll **Art. 27** ¹ Das Protokoll des Kirchgemeinderates ist nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 66.

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Kommissionen

Allgemeines **Art. 28** ¹ Die Kirchgemeindeversammlung und der Kirchgemeinderat können je in ihrem Zuständigkeitsbereich ständige und nichtständige Kommissionen einrichten.

Art. 29 ¹ Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihr Über- oder Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

Ständige Kommissionen **Art. 30** ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des Übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

³ Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Nichtständige Kommissionen **Art. 31** ¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nicht ständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Rechnungsprüfung

Organ **Art. 32** ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist eine privat- oder öffentlich-rechtliche Revisionsstelle.

Datenschutz **Art. 33** ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes, Kanton Bern.

² Das Rechnungsprüfungsorgan erstattet der Kirchgemeindeversammlung jährlich Bericht.

Pfarrpersonen

Anstellung **Art. 34** ¹ Die Pfarrpersonen werden öffentlich-rechtlich angestellt. Es gelten die Bestimmungen der Reformierten Landeskirche.

² Soweit die Landeskirche keine eigenen Bestimmungen erlässt, gilt sinngemäss die kantonale Personalgesetzgebung

Mitspracherecht	Art. 35 ¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht den Pfarrpersonen ein Mitspracherecht zu.
Stellung in der Kirchgemeinde	² Die Pfarrpersonen wohnen den Sitzungen des Kirchgemeinderats mit beratender Stimme und Antragsrecht bei. ³ Der Kirchgemeinderat kann ausnahmsweise beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit der Pfarrperson zu behandeln.
Residenzpflicht	Art. 36 ¹ Eine allfällige Residenzpflicht richtet sich nach der Regelung der Reformierten Landeskirche.

Mitarbeitende

Personalbestimmungen	Art. 37 ¹ Für die Anstellung der Kirchgemeinde gilt das Personalreglement der Reformierten Kirchgemeinde Vechigen. ² Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.
Stellung Sekretariat	Art. 38 ¹ Das Sekretariat des Kirchgemeinderats, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen es nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit	Art. 39 ¹ Die Organe und die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für die Mitarbeitenden. ² Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.
--------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

Einberufung	Art. 40 ¹ Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Kirchgemeindeversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde bekannt.
Traktanden	Art. 41 ¹ Die Kirchgemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Antrag auf Traktandierung	² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Kirchgemeindeversammlung ein Geschäft traktandiert, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt. ³ Das Präsidium der Kirchgemeindeversammlung unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

	<p>⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Leitung	<p>Art. 42 ¹ Das Präsidium der Kirchgemeindeversammlung leitet die Versammlung.</p>
Fehler	<p>Art. 43 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie das Präsidium sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>
Eröffnung	<p>Art. 44 ¹ Das Präsidium</p> <ul style="list-style-type: none">- eröffnet die Versammlung,- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit / Medien	<p>Art. 45 ¹ Die Kirchgemeindeversammlung ist öffentlich.</p> <p>² Medien dürfen über die Kirchgemeindeversammlung berichten.</p>
Aufzeichnung	<p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Kirchgemeindeversammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet oder übertragen werden.</p>
Eintreten	<p>Art. 46 ¹ Die Kirchgemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 47 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Das Präsidium erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Das Präsidium klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 48 ¹ Stimmberechtigte können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Das Präsidium lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none">- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,- die Sprecherinnen und Sprecher vorberatender Organe und- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmung

Abstimmungen

Art. 49 ¹ Das Präsidium

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungs-
verfahren

Art. 50 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Das Präsidium

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln,
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

Art. 51 ¹ Das Präsidium fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A? – Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, lässt das Präsidium auf folgende Art abstimmen: Es stellt gemäss Art. 51 ¹ solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Das Sekretariat schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Das Präsidium stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 52 ¹ Die Kirchgemeindeversammlung stimmt offen ab.

Geheime Abstimmung

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 53 ¹ Das Präsidium stimmt mit und gibt zudem nötigenfalls den Stichentscheid.

Wahlen

Amts-dauer

Art. 54 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Wählbarkeit

Art. 55 ¹ Die Wählbarkeit richtet sich nach der Regelung der Reformierten Landeskirche.

- Unvereinbarkeit **Art. 56** ¹ Pfarrpersonen und Mitarbeitende dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.
- ² Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.
- ³ Zusätzlich gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen der Reformierten Landeskirche.
- Verwandtenausschluss **Art. 57** ¹ Verwandte und Verschwägerete in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.
- ² Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.
- Ausscheidungsregeln **Art. 58** ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 57, gilt mangels freiwilligen Verzichts diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Das Präsidium zieht bei Stimmengleichheit das Los.
- ² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.
- Wahlverfahren **Art. 59** ¹ Das Präsidium der Kirchgemeindeversammlung gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderats bekannt und lädt die Stimmberechtigten ein, weitere Wahlschläge zu machen. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts.
- ² Das Präsidium lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- Stille Wahl ³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt das Präsidium die Vorgeschlagenen als gewählt.
- ⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- ⁵ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Sekretariat.
- ⁶ Die Stimmberechtigten dürfen
- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

	<p>⁷ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.</p> <p>⁸ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie das Sekretariat</p> <ul style="list-style-type: none">- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 60),- scheidern ungültige Zettel von den gültigen (Art. 61) und- ermitteln das Ergebnis (Art. 62 und 63).
Ungültiger Wahlgang	<p>Art. 60 ¹ Das Präsidium lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Nicht zu berücksichtigende Zettel	<p>Art. 61 ¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.</p> <p>² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 62 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none">- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,- mehr als einmal auf dem Zettel steht oder- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu besetzen sind. <p>² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie das Sekretariat streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.</p>
Absolutes Mehr	<p>Art. 63 ¹ Die eingegangenen gültigen Stimmzettel werden halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmzettel ausser Betracht.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 64 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet das Präsidium einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.</p>
Los	<p>Art. 65 ¹ Das Präsidium zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p>

Protokoll

Protokoll

Art. 66 ¹ Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Kirchgemeindeversammlung,
- Namen des Präsidiums und des Sekretariats,
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift.

Genehmigung

Art. 67 ¹ Das Sekretariat legt das Protokoll spätestens dreissig Tage vor der nächsten Kirchgemeindeversammlung öffentlich auf und publiziert dies im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Die Kirchgemeindeversammlung berät und genehmigt das Protokoll.

² Das Protokoll ist öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 68 ¹ Die Kirchgemeindeversammlung erlässt den Anhang I (ständige Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

Art. 69 ¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 1. Januar 2008 mit den Anpassungen vom 5. Dezember 2010, 9. Dezember 2012 und 8. Dezember 2013 auf.

Das Reglement wurde von der Kirchgemeindeversammlung am 10. Dezember 2023 genehmigt.

Ernst Stäger
Präsident

Ursula Walther-Hofer
Sekretärin

Auflagezeugnis

Der Kirchgemeinderat hat dieses Organisationsreglement vom 10. November bis 10. Dezember 2023 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Kirchgemeindeversammlung) im Sekretariat der Kirchgemeinde, Pfrundscheune, Vechigen öffentlich aufgelegt. Er machte die Auflage im Anzeiger Region Bern vom 8. November 2023 publik.

Vechigen, 10. Dezember 2023

Ursula Walther-Hofer
Sekretärin

Anhang I: Ständige Kommissionen

Zurzeit sind keine ständigen Kommissionen eingesetzt.

Beilage 1: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz; LKG; BSG 410.11)
7. Verordnung über die bernischen Landeskirchen (BSG 410.111)
8. Kirchensteuergesetz (BSG 415.0)
9. Datenschutzgesetz (BSG 152.04)
10. Datenschutzverordnung (BSG 152.040.1)
11. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
12. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

Die Erlasse sind auf der Homepage des Kantons unter folgendem Link zu finden:

https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts_of_law?locale=de

Die Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG) enthält zudem wichtige Informationen des Kantons an die Gemeinden.

<https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/gemeinden/gemeinden/bsig.html>

Beilage 2: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Kirchgemeindeversammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses.

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage des Präsidiums: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss:

Ausgabenbeschluss: Beitrag an die zukünftigen Defizite eines Missionswerkes.

Antrag Kirchgemeinderat: Beitrag von dreissig Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von fünfzig Prozent

Frage des Präsidiums: „Wer für einen Beitrag von dreissig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“
„Wer für einen Beitrag von fünfzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage des Präsidiums; „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Kirchgemeindehauses

Kirchgemeinderatsvorlage: · Standort A
· Satteldach
· Kein Keller

Anträge aus der Ver-
sammlung:

Standort B
Eternitbedachung
Keller
Pulldach
Ziegelbedachung
Standort C

Vorgehen:

Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.
Standorte A; B; C
Ziegelbedachung; Eternitbedachung
Satteldach; Pulldach
Kein Keller; Keller
Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt das Präsidium zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:
Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger
Ziegelbedachung
Pulldach gegen Satteldach; Annahme: Sieger Satteldach
Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

Schlussabstimmung:

Frage des Präsidiums: „Wollt Ihr am Standort C ein Kirchgemeindehaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 3: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 16)

Kompetenzbestimmungen des Organisationsreglements:

Kirchgemeinderat	bis	Fr. 25'000.--
Kirchgemeindeversammlung	über	Fr. 25'000.--

Beispiel 1

Das Budget enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Erfolgsrechnung Fr. 20'000.--. Im Verlauf des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit übersteigt zehn Prozent der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe von Ausgabe und Nachkredit (Gesamtkredit) beträgt Fr. 26'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Kirchgemeinderatskompetenz von Fr. 25'000.--. Daher beschliesst die Kirchgemeindeversammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.--.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.-- für den Bau einer Kirche. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Kirchgemeinderats.